

VS_GERICHTE C3 22 23 vom 23. November 2022

VS Kantonsgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3 22 23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C3_22_23)

FR: VS_GERICHTE C3 22 23 du 23 novembre 2022

IT: VS_GERICHTE C3 22 23 del 23 novembre 2022

Regeste

RVJ / ZWR 2023 145 Zivilprozessrecht – Schlichtungsversuch – KGE (Einzelrichter der Zivilkammer) vom 23. November 2022, X., Y. und Z. c. Stockwerkeigentümergeinschaft A. – TCV C3 22 23 Schlichtungs- und Entscheidverfahren vor der Schlichtungsbehörde bei Säumnis der beklagten Partei (Art. 206 Abs. 2 und Art. 212 ZPO); Anforderungen an die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung - Die Schlichtungsbehörde kann bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.- auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen. Die klagende Partei kann ihr Rechtsbegehren im Schlichtungsverfahren, auch erst an der Schlichtungsverhandlung, ohne Rechtsverlust reduzieren und dadurch die Durchführung des Entscheidverfahrens ermöglichen (E. 2.1). - Zieht die Schlichtungsbehörde im Falle der Säumnis der beklagten Partei bei einem Streitwert über Fr. 2000.- direkt die Durchführung des Entscheidverfahrens in Betracht, so muss sie dies in ihrer Vorladung ankündigen und darin gleichzeitig auf die Möglichkeit einer entsprechenden Reduktion der klägerischen Rechtsbegehren hinweisen. Ansonsten ist ein sofortiger Übergang vom Schlichtungs- ins Entscheidverfahren bei Säumnis der beklagten Partei unzulässig (E. 2.1 und 2.2). Procédure de conciliation et de décision devant l'autorité de concilia-

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Endentscheide (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Da die Streitwertgrenze zur Berufung nicht erreicht ist, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO). Da vorinstanzlich das vereinfachte Verfahren anwendbar war, fällt die vorliegende Beschwerde in die Zuständigkeit des Einzelrichters am Kantonsgericht (Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO).

E. 1.2

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer sich als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren vor der Vorinstanz beteiligt hat (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger ■Hrsg.■, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 1.3

Die Beschwerdefrist im vereinfachten Verfahren beträgt 30 Tage, wobei die Beschwerde unter Beilage des angefochtenen Entscheides schriftlich und begründet einzureichen ist (Art. 321 Abs. 1 2 ZPO). Der Entscheid des Gemeinderichters wurde den

Beschwerdeführern frühestens am 26. Januar 2022 zugestellt. Die gegen das Urteil des Gemeinderichters eingereichte Beschwerde, welche dem Kantonsgericht am 21. Februar 2022 zugegangen ist, erfolgte mithin fristgerecht.

- 4 -

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung prüft die Beschwerdeinstanz mit freier Kognition, während die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung einer Willkür- rüge gleichkommt (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

E. 1.5

Für die Beschwerde gilt das Rügeprinzip, das sich aus der Begründungspflicht des Rechtsmittels ergibt (Ducrot/Fux, Neue Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsorganisation und der Zivilprozessordnung: Praktische Auswirkungen im Kanton Wallis, ZWR 2011 S. 101). Die Rechtsmittelinstanz prüft demnach lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen. In der Beschwerdeschrift ist detailliert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und geändert werden muss. Die Beschwerdeschrift muss sich bei mehreren alternativen Begründungen mit jeder einzelnen dieser Begründungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und darglegen, weshalb diese fehlerhaft sind (Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, 2. A., 2014, N. 5 zu Art. 311 ZPO). Gerin- gere Anforderungen an Rüge und Begründung gelten bei offensichtlichen Mängeln und schweren Verfahrensfehlern (Sterchi, Berner Kommentar, 2012, N. 8c zu Art. 327 ZPO und N. 11 ff. zu Art. 318 ZPO; Urteil des Kantonsgerichts Waadt ML/2014/64 vom 10. April 2014 E. II. b; a. M. Urteil des Obergerichts Zürich PS130225 vom 22. Januar 2014 E. 3.1; s. aber auch BGE 142 III 413 E. 2.2.4 in Bezug auf den inhaltlich mit Art. 321 Abs. 1 ZPO übereinstimmenden Art. 311 Abs. 1 ZPO). Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für Eingaben von juristischen Laien, wie den Beschwerdeführern. Allerdings sind die Anforderungen in diesen Fällen insoweit zu reduzieren, dass grundsätzlich hinreichend ist, wenn sich der Beschwerde zumindest sinngemäss entnehmen lässt, welche Rügen erhoben werden. Diesen Anforderungen vermag die Eingabe der Beschwerdeführer knapp zu genügen, wenn sie beanstanden, sie seien nicht korrekt zur Verhandlung vorgeladen worden, welche schliesslich zum Urteil geführt hat, und wenn sie die Herabsetzung der geforderten Summe auf Fr. 2'000.00 in Frage stellen.

E. 1.6

Die Beklagten sind Mitglieder einer Erbgemeinschaft und stellen als solche eine notwendige Streitgenossenschaft dar. Dringliche Verwaltungshandlungen, wie die Er- greifung von Rechtsmitteln, können von einem Mitglied der Erbgemeinschaft allein gültig vorgenommen werden (BGE 144 III 277 E. 3.3.5). Die übrigen Erben haben sich

- 5 - diesem Vorgehen angeschlossen und dieses genehmigt. Die Beschwerde wurde unter diesem Gesichtspunkt rechtsgültig erhoben.

E. 1.7

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist mithin unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen einzutreten. 2. 2.1 Auf Antrag der klagenden Partei kann die Schlichtungsbehörde (im Kanton Wallis in der Regel die Gemeinderichterämter; Art. 3 EGZPO) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis Fr. 2'000.00 direkt einen Entscheid fällen (Art. 212 ZPO). Sie hat dabei (bei erfolgter Nichteinigung) das Schlichtungsverfahren zu schliessen und anschliessend ein neues mündliches Verfahren zu eröffnen, in dem die Anträge, Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge der Parteien protokolliert werden (ZWR 2018 S. 130 ff.; Urteile des Kantonsgerichts Wallis C3 14 197 vom 22. Dezember 2014, des Kantonsgerichts Luzern 1C 11 37 vom 23. März 2012 LGVE 2012 I Nr. 40 E. 6.2 und des Obergerichts Zürich RU170057 vom 30. Januar 2018 E 5.1, RU140062 vom 20. Februar 2015 E. 5.1). Der klagenden Partei steht es im Schlichtungsverfahren frei, ihren Anspruch im Sinne einer Teilklage zu reduzieren und damit erst die Durchführung eines Entscheidverfahrens zu ermöglichen. Den entsprechenden Antrag kann sie auch (erst) an der Schlichtungsverhandlung stellen (Urteile des Kantonsgerichts Luzern 1C 11 37 vom 23. März 2012 LGVE 2012 I Nr. 40 E. 5.2 und des Obergerichts Zürich RU110009 vom 8. August 2011 E. 2). Problematisch ist ein solches Vorgehen unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs dann, wenn die beklagte Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint. Hat die klagende Partei eine Forderung von mehr als Fr. 2'000.00 geltend gemacht, ist bei Säumnis der beklagten Partei üblicherweise die Ausstellung der Klagebewilligung zu erwarten (Art. 206 Abs. 2 i.V.m. Art. 209 Abs.1 ZPO), nicht aber die Ausfällung eines materiellen Entscheids, bei welchem zudem die Säumnisfolgen von Art. 234 Abs. 1 ZPO zum Tragen kommen. Entsprechend sieht die Praxis anderer Kantone in der Durchführung eines Entscheidverfahrens ohne Mitteilung, dass der Streitwert reduziert wurde, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Urteile des Obergerichts Solothurn ZKBS.2015.63 vom 13. August 2015 E. 4.1, des Obergerichts Zürich RU140005 vom

E. 3

A., 2016, N. 7 f. zu Art. 321 ZPO). Die Beschwerdeführer wurden von der Vorinstanz im Abwesenheitsverfahren zu Zahlungen an die Beschwerdegegnerin verurteilt. Damit sind sie zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 3.1

Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 und Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom

E. 3.2

Die Beschwerdeführer sind nicht anwaltlich vertreten und hatten für das Beschwerdeverfahren keinen besonderen Aufwand. Die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin hat sich nicht am Verfahren beteiligt und keinen Entschädigungsantrag gestellt. Es sind daher mangels entschädigungspflichtiger Aufwendungen keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde vom 17. Februar 2022 wird gutgeheissen, das Urteil vom 25. Januar 2022 aufgehoben und das Verfahren im Sinne der Erwägungen an das Gemeinderichteramt Brig-Glis zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt

auf Fr. 400.00, werden der Gemeinde Brig-Glis auferlegt und vorab aus dem von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe bezogen. Die Gemeinde Brig-Glis hat den Beschwerdeführern Fr. 400.00 zu bezahlen. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 23. November 2022

E. 6

Mai 2014 E. 4.2 und der Cour de Justice Genf ACJC/1350/2012 vom 28. September 2012 E. 3.4). Zieht die Schlichtungsbehörde in Erwägung, im Falle der Nichteinigung und bei Säumnis der beklagten Partei direkt das Entscheidungsverfahren durchzuführen, hat sie dies in der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung entsprechend anzukündigen

- 6 - (Urteile des Kantonsgerichts Luzern 1C 11 37 vom 23. März 2012 LGVE 2012 I Nr. 40 E. 5.2, des Obergerichts Zürich RU110009 vom 8. August 2011 E. 2 und RU160057 vom 19. Oktober 2016 E. 3.5.2). Wären die Voraussetzungen zur Durchführung eines Entscheidungsverfahrens aufgrund des Streitwerts eigentlich nicht gegeben, hat sie die beklagte Partei kumulativ dazu darauf hinzuweisen, dass die klagende Partei ihre Forderung an der Schlichtungsverhandlung im Sinne einer Teilklage – ohne Verzicht auf den Fr. 2'000.00 überschüssenden Teil der Forderung – reduzieren könnte (Urteile des Obergerichts Bern vom 13. Dezember 2016 E. 14.6 und des Obergerichts Zürich RU210035 vom 1. Juli 2021 E. 3.3.2). Im Entscheid des Kantonsgerichts Graubünden ZK2 2012 37 vom 30. Mai 2013 wurde die Durchführung des Entscheidungsverfahrens nach Reduktion der Klageforderung nicht thematisiert. Nur unter diesen kumulativen Voraussetzungen ist die Schlichtungsbehörde berechtigt, bei Säumnis der beklagten Partei im Schlichtungsverfahren unmittelbar ein Entscheidungsverfahren durchzuführen und ohne Weiterungen einen Endentscheid zu erlassen. Ansonsten hat sie – wenn sie dem Antrag auf Durchführung des Entscheidungsverfahrens zustimmt – zu einer neuen Verhandlung im Entscheidungsverfahren vorzuladen und dabei auf die Säumnisfolgen von Art. 234 Abs. 1 ZPO hinzuweisen. 2.2 Die hier strittige Vorladung vermag diesen Anforderungen nur teilweise zu genügen. Zwar weist sie die beklagte Partei zutreffend darauf hin, dass unter gewissen Voraussetzungen ein Entscheid gefällt werden kann und verweist dazu auf die einschlägigen Artikel in der ZPO. Sie lässt jedoch unerwähnt, dass diese Voraussetzungen, insbesondere jene des Streitwerts, auch erst anlässlich der Schlichtungsverhandlung geschaffen werden können. Der juristische Laie muss nicht damit rechnen, dass, wenn der Streitwert ein Entscheidungsverfahren eigentlich ausschliessen würde, die klagende Partei ohne jeden Rechtsnachteil die Möglichkeit hat, ihr Begehren entsprechend zu reduzieren, um ein Entscheidungsverfahren zu ermöglichen. Ausserdem hat der Gemeinderichter seine Verfügung vom 25. November 2021, in welcher er auf den Antrag auf Entscheid eintrat und von der Klägerseite dafür einen Kostenvorschuss verlangte, den Beklagten offensichtlich nicht zugestellt. Zu einem mündlichen Entscheidungsverfahren wurden die Beklagten nie vorgeladen. Als Folge davon ist der angefochtene Entscheid wegen einer unzulässigen Durchführung des Säumnisverfahrens im Entscheidungsverfahren und damit einhergehender Verletzung des rechtlichen Gehörs der beklagten Partei aufzuheben und die Akten an die Vorinstanz zurückzuweisen.

- 7 - 2.3 Darüber hinaus enthalten die Akten lediglich ein Protokoll des Schlichtungsverfahrens, aber keines des Erkenntnisverfahrens. Es ist damit nicht bekannt, ob die Vorinstanz lediglich auf die Behauptungen im Schlichtungsgesuch abgestellt hat oder ob die Klägerin

noch weitere Sachverhaltsbehauptungen vorgetragen hat. Mit dem Protokoll der Stockwerkeigentümersversammlung wurden aber jedenfalls weitere Beweise erhoben, was ebenfalls zu protokollieren gewesen wäre. Der angefochtene Entscheid wäre damit auch wegen der Verletzung der Protokollierungspflicht aufzuheben und an die Vorinstanz zur Durchführung eines ordentlichen Erkenntnisverfahrens zurückzuweisen. 3. Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten, namentlich die Entscheidegebühr, als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95, Art. 104 f. ZPO). Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Ausnahmsweise kann das Gericht die Kosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO). Unnötige Kosten können dem Verursacher auferlegt werden. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin darauf verzichtet, sich am vorliegenden Verfahren zu beteiligen und keine Anträge gestellt. Allerdings hat sie selbst mit der Reduktion ihrer Forderung und dem Antrag auf Durchführung eines Entscheidverfahrens in Abwesenheit der Beklagten auch das vorliegende Verfahren veranlasst. Entsprechend wäre eine Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin grundsätzlich möglich. Hingegen hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör der beklagten Partei in erheblicher Art und Weise verletzt und damit das vorliegende Verfahren verursacht. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz bzw. der Gemeinde Brig-Glis aufzuerlegen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Beschwerdeführer ihre Pflicht zur Bezahlung der Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft nicht grundsätzlich in Frage stellen und vor allem Zweifel an deren Höhe sie an den Verzugszinsen und Kosten geltend machen.

E. 11

Februar 2009. Gemäss Art. 16 Abs. 1 GTar bewegt sich die Gebühr im vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert bis und mit Fr. 2'000.00 in einem Rahmen von Fr. 180.00 bis Fr. 1'200.00. Im Beschwerdeverfahren kann zusätzlich ein Reduktions-Koeffizient - 8 - von bis zu 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar). Die Höhe der Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Das Kantonsgericht hatte sich mit Fragen des Zivilprozessrechts zu beschäftigen, welche keinen besonders hohen Schwierigkeitsgrad aufwiesen. Mit Rücksicht darauf ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.00 festzusetzen und der Gemeinde Brig-Glis aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.